

Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Vetschau/Spreewald

Beschluss BV-StVV-341-11 am 07.04.2011 (Amtsblatt 05/2011 vom 14.05.2011)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg §§ 3 und 28 Abs. 2, Pkt. 9 vom 18. Dezember 2007 (GVBL. I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) sowie des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24.Mai 2004 (GVBL. I/04, Nr.9, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBL. I/08, Nr. 12, S. 202, 206) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 07.04.2011 die Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald.

§ 1

- (1) Die jährliche Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit des Stadtwehrführers, seiner Stellvertreter und Leitungsmitglieder sowie Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald beträgt für:

Wehrführung	
Stadtwehrführer	2.400,00 €
1. Stellvertreter	1.200,00 €
2. Stellvertreter	1.200,00 €
3. Stellvertreter	1.200,00 €
Leitungsmitglieder	
Ausbildungsbeauftragter	1.500,00 €
Brandschauwart	600,00 €
Atemschutzgerätewart	300,00 €
Stadtjugendwart	300,00 €
Abschnittsleiter Ortswehren (max. 3)	je 900,00 €
Zugführer (max. 3)	je 450,00 €
stellv. Zugführer (max. 3)	je 250,00 €
Löschgruppenführer Stadt (max. 5)	je 150,00 €
Ortswehrführer mit LF	je 360,00 €
Ortswehrführer mit TSF	je 300,00 €
stellv. Ortswehrführer	je 150,00 €
Jugendfeuerwehrwart	je 150,00 €
Kameraden	
Atemschutzgeräteträger	je 50,00 €

- (2) Die Entschädigung an den Jugendfeuerwehrwart erfolgt nur, wenn und so lange wie die jeweilige Jugendfeuerwehr beim Kreisjugendfeuerwehrwart registriert ist.
- (3) Die Entschädigung erfolgt jährlich an den Atemschutzgeräteträger nur, wenn die vorgeschriebene Tauglichkeitsuntersuchung bestanden und der Belastungstest auf der Atemschutzübungsanlage des Landkreises durchgeführt wurde.
- (4) Die sonstige Auszahlung der Entschädigung erfolgt vierteljährlich an den jeweiligen Kameraden.

§ 2

- (1) Der Stadtwehrführer und seine Stellvertreter üben ihre Tätigkeit nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers sowie

Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald aus.

§ 3

- (1) Der Stadtwehrführer ist der Ansprechpartner für den Träger des Brandschutzes in allen Angelegenheiten des Brandschutzes.
- (2) In seiner organisatorischen und fachlichen Arbeit stützt er sich auf den Sachverstand der Ortswehrführer und arbeitet eng mit dem Bürgermeister und den Ortsvorstehern der Stadt Vetschau/Spreewald zusammen.

§ 4

- (1) Sollte ein Mitglied der Wehrführung sowie der Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum BbgBKG in ihren jeweils gültigen Fassungen sowie der Dienstanweisungen über die Aufgaben und Arbeitsweise des Stadtwehrführers und der Ortswehrführer der Stadt Vetschau/Spreewald nicht nachkommen, so kann ihm auf Vorschlag des Stadtwehrführers, des Trägers des Brandschutzes
oder auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin, seine Aufwandsentschädigung
aus dieser Satzung, ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 5

- (1) Die Satzung tritt zum 01.05.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Aufwandsentschädigung für den Stadtwehrführer, seine Stellvertreter und Leitungsmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vetschau/Spreewald“ vom 04.06.2004 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 11.04.2011

gez.
Bengt Kanzler
Bürgermeister